



C-240/09 Lesoochranárske zoskupenie, Urteil vom 8. März 2011

Der Gerichtshof erklärt sich zuständig für die Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und entscheidet, dass Artikel 9 Absatz 3 dieses Übereinkommens keine unmittelbare Wirkung hat.

Lesoochranárske zoskupenie VLK ("Zoskupenie"), eine slowakische Umweltschutzorganisation, wurde über mehrere Verwaltungsverfahren informiert, die die Gewährung von Ausnahmen von der Schutzregelung für Arten wie den Braunbären, den Zugang zu Naturschutzgebieten und die Verwendung chemischer Produkte in solchen Gebieten betrafen. Zoskupenie beantragte daraufhin beim slowakischen Umweltministerium, an dem Verwaltungsverfahren betreffend die Gewährung dieser Ausnahmen oder Genehmigungen beteiligt zu werden, und berief sich dazu auf das Übereinkommen von Aarhus. Artikel 9 Absatz 3 dieses Übereinkommens sieht vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit (sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen) Anspruch auf Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um Handlungen anzufechten, die ihrer Meinung nach gegen Umweltbestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

In diesem Kontext hat das im letzten Rechtszug mit diesem Rechtsstreit befasste Gericht (Najvyšší súd Slovenskej republiky) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof insbesondere zur unmittelbaren Wirkung dieser Bestimmung des Übereinkommens von Aarhus zu befragen.

In seinem Urteil prüft der Gerichtshof zunächst, ob er für die Beantwortung der vom nationalen Gericht vorgelegten Frage zuständig ist.

Er verweist darauf, dass das Übereinkommen von Aarhus ein „gemischtes“ Übereinkommen ist, d. h. ein Übereinkommen, das von der Union und den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer geteilten Zuständigkeit geschlossen wurde. Folglich ist der Gerichtshof dafür zuständig, die von der Union im Rahmen des Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen von denjenigen abzugrenzen, für die allein die Mitgliedstaaten zuständig sind.

Sodann klärt der Gerichtshof, ob Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens unter die Zuständigkeit der Union oder die der Mitgliedstaaten fällt. Dazu muss nach Auffassung des Gerichtshofs geprüft werden, ob die Union in dem von dieser Bestimmung erfassten Bereich ihre Zuständigkeiten ausgeübt und Vorschriften über die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erlassen hat. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Union im Umweltbereich über eine ausdrückliche Außenkompetenz verfügt. Außerdem unterliegt ein Frage – selbst wenn zu ihr noch keine Rechtsvorschriften ergangen sind – dem Unionsrecht, wenn sie in Übereinkommen geregelt wird, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wurden und einen weitgehend vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft. Im vorliegenden Fall betrifft der Rechtsstreit insbesondere das Verfahren zur Genehmigung einer Ausnahme von der Schutzregelung für Arten wie den Braunbären. Diese Art ist in einem Anhang der Habitatrichtlinie aufgeführt, so dass sie einem strengen Schutz unterliegt.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Ausgangsrechtsstreit dem Unionsrecht unterliegt.

Der Gerichtshof erklärt sich zuständig für das Vorabentscheidungsverfahren, auch wenn es sich im vorliegenden Fall um ein nationales Verfahren handelt, das nicht den Bestimmungen des Unionsrechts unterliegt. Der Gerichtshof beruft sich hier auf seine



Zusammenfassungen wichtiger Urteile

Rechtsprechung in den Verfahren Giloy ([Rechtssache C-130/95](#)) und Hermes ([Rechtssache C-53/96](#)), wonach, wenn eine Vorschrift sowohl auf Sachverhalte, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, als auch auf Sachverhalte, die dem Unionsrecht unterliegen, Anwendung finden kann, ein klares Interesse daran besteht, dass diese Vorschrift unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, einheitlich ausgelegt wird, um in der Zukunft voneinander abweichende Auslegungen zu verhindern.

Bezüglich der unmittelbaren Wirkung von Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus stellt der Gerichtshof fest, dass seine Bestimmungen keine klare und präzise Verpflichtung enthalten, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte. Denn nach dieser Vorschrift sind nur Mitglieder der Öffentlichkeit, die bestimmte im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, zur Teilnahme an den in Rede stehenden Verfahren berechtigt. Um diese Vorschrift anwenden zu können, bedarf es daher des Erlasses eines weiteren Rechtsakts.

Nach Auffassung des Gerichtshofs müssen die nationalen Gerichte ihr innerstaatliches Recht jedoch im Einklang mit den Zielen dieser Vorschrift und mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auslegen, um es einer Organisation wie Zoskupenie zu ermöglichen, eine Entscheidung anzufechten, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Unionsrecht steht.